

Schwerpunktschulung zum neuen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (KBBG):

Angebotsplanung und Versorgungsauftrag

Fachbereich Elementarpädagogik, Herbst 2022/Frühjahr 2023

Ablauf

- **Einführung ins neue KBBG**
 - **Rechtsgrundlagen Angebotsplanung mit Praxisbeispielen**
 - **Rechtsgrundlagen Versorgungsauftrag mit Praxisbeispielen**
 - **Weitere relevante Gesetzespassagen**

Einführung ins neue KBBG

Zum neuen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (KBBG):

- derzeit unterschiedliche Gesetze zur institutionellen Kinderbildung und –betreuung
 - Kindergartengesetz (KGG) und Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G)
- mit 1.1.2023 (Inkrafttreten) werden die Bereiche Kinderbetreuung und Kindergarten auf eine gemeinsame gesetzliche Basis gestellt
 - KBBG

4

Einführung ins neue KBBG

Zur Systematik des KBBG (1/2):

- Allgemeine Bestimmungen (I. Hauptstück)
- drei Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
 - ❖ Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (II. Hauptstück)
 - ❖ Kinderspielgruppen (III. Hauptstück)
 - ❖ Sonstige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (IV. Hauptstück)

5

Einführung ins neue KBBG

Zur Systematik des KBBG (2/2):

- Aufsicht (V. Hauptstück)
- Schlussbestimmungen (VI. Hauptstück)

Zum Inkrafttreten:

- KBBG tritt am 1.1.2023 in Kraft
- diverse Bestimmungen treten erst nach Ablauf einer Übergangsfrist in Kraft → § 47 KBBG

6

Einführung ins neue KBBG

Neue Verordnungen:

- Auf Grundlage des KBBG werden drei neue Verordnungen erlassen
 - ❖ Verordnung der LReg über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung)
 - ❖ Verordnung der LReg über die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen
 - ❖ Verordnung der Landesregierung über die fachliche Befähigung zur pädagogischen Fachkraft einer Kleinkindgruppe

7

Einführung ins neue KBBG

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (1/5):

- dem KBBG werden grundlegende Ziele und Grundsätze für die Kinderbildung und -betreuung vorangestellt (§§ 2 und 3)
- Die Grundsätze sind:
 - **Angebotsvielfalt:** Breites und vielfältiges Angebot durch private und öffentliche Rechtsträger (z.B. Angebotsplanung, Versorgungsauftrag)
 - **Diskriminierungsfreier Zugang:** Allgemeine und nichtdiskriminierende Zugänglichkeit
 - **Freiwilligkeit:** Besuch ist freiwillig (Ausnahme: Besuchspflicht)
 - **Qualität:** Bildungs- und Betreuungsarbeit soll wissenschaftlich fundiert sein; sprachliche Entwicklung, Bewegung und gesunde Ernährung

8

Einführung ins neue KBBG

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (2/5):

- **Professionalität:** Bildung und Betreuung durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte, spezifisch ausgebildete Assistenzkräfte für besondere Betreuungssituationen, Fortbildung
- **Individualität:** individuelle Unterstützung und Betreuung jedes Kindes unter Achtung der Würde, Bedürfnisse und Rechte
- **Inklusion:** Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne erhöhtem Förderbedarf (z.B. Aufnahmepflicht im Rahmen des Versorgungsauftrages)
- **Kooperation:** Bildung und Betreuung in Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonen, Rechtsträger, Erziehungsberechtigten und Kindern

9

Einführung ins neue KBBG

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (3/5):

- die Gemeinden haben jährlich Erhebungen zum erforderlichen Angebot an Betreuungsplätzen bis zum 14. Lebensjahr durchzuführen und darüber hinaus wird ein Versorgungsauftrag formuliert (§ 6)
- die Aufnahme des Betriebs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur mit Bewilligung der LReg zulässig (§ 9)
- neue Vorgaben im Bereich Bildungs- und Betreuungsarbeit und die Verankerung eines zeitgemäßen Bildungsauftrages (§§ 10 und 11)

10

Einführung ins neue KBBG

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (4/5):

- das pädagogische Konzept wird in qualitativer Hinsicht aufgewertet (§ 12)
- neue Vorgaben betreffend die Qualifikationserfordernissen für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen und Festlegung von Qualifikationserfordernissen für Schulkindgruppen (§ 16)
- Neuerungen bei den Fortbildungsverpflichtungen des Personals (§ 19)
- Gruppenführung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppe; auch Vorgaben zur Einrichtung von Kinderspielgruppen (§ 21)

11

Neuerungen KBBG - Allgemein

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (5/5):

- Rechtsträger, deren Träger Gemeinden sind, müssen Kinder aufnehmen, soweit dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrages notwendig ist (§ 24)
- stärkere Einbindung der Kinder und Erziehungsberechtigten in die Bildungs- und -betreuungsarbeit (§§ 10 und 29)

12

Rechtsgrundlagen Angebotsplanung

Grundsätzliches zur Angebotsplanung

- **Verpflichtung der Gemeinde**, sich bestmöglich um ausreichend Betreuungsplätze in KBBE (KKG, KGG, SKG, KSG) oder bei Tageseltern zu bemühen und solche anzubieten
- die Gemeinden haben jährlich **Erhebungen zum erforderlichen Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum 14. Lj.** durchzuführen
- wenn das vorhandene Angebot nicht ausreicht, hat die Gemeinde in einem **Maßnahmenplan** festzulegen, welche konkreten Schritte gesetzt werden, um das erforderliche Angebot bestmöglich zur Verfügung stellen zu können

14

Rechtsgrundlagen Angebotsplanung

§ 6 Abs. 1

Angebotsplanung und Versorgungsauftrag (1/2)

- die Gemeinde hat jährlich bis Ende April Erhebungen zum erforderlichen Angebot an Betreuungsplätzen in KBBE, differenziert nach Anzahl, Öffnungszeiten und Gruppenformen, durchzuführen
- dabei hat die Gemeinde insbesondere zu berücksichtigen:
 - ❖ den Bestand an Plätzen in KBBE in der Gemeinde, einschließlich jener in Einrichtungen anderer, insbesondere privater Rechtsträger
 - ❖ die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur und deren Entwicklung

15

Rechtsgrundlagen Angebotsplanung

§ 6 Abs. 1

Angebotsplanung und Versorgungsauftrag (2/2)

- ❖ die Bedarfsmeldung von Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde
- Rechtsträger, die in der Gemeinde eine KBBE betreiben und die betroffenen Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Form einzubinden

16

Rechtsgrundlagen Angebotsplanung

§ 6 Abs. 2

Angebotsplanung und Versorgungsauftrag (1/2)

- reicht das vorhandene Angebot an Plätzen nicht aus, hat die Gemeinde festzulegen, durch welche geeigneten Maßnahmen das erforderliche Angebot kurzfristig und mittelfristig bestmöglich zur Verfügung gestellt werden kann → Maßnahmenplan
- dabei sind insbesondere Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit sowie das Angebot privater Rechtsträger einschließlich solcher in betrieblichen KBBE zu berücksichtigen

17

Rechtsgrundlagen Angebotsplanung

§ 6 Abs. 2

Angebotsplanung und Versorgungsauftrag (2/2)

- ein allfälliger Maßnahmenplan, der über das Betreuungsjahr hinausreichende Maßnahmen (mittelfristige Maßnahmen) beinhaltet, ist bis spätestens Ende des Kalenderjahres der LReg zur Kenntnis zu bringen

18

Praxisbeispiel Angebotsplanung

Auflösung:

Sie sind in der Gemeinde für die Angebotsplanung zuständig und mit folgenden Fragen konfrontiert:

1. Welchen Zweck verfolgt die Angebotsplanung?

Die Angebotsplanung verfolgt den Zweck, dass das erforderliche Angebot beurteilt werden kann (EB KBBG: Zu § 6 Abs. 1 und 2)

2. Was müssen die Erhebungsergebnisse beinhalten und was ist dabei zu berücksichtigen?

Das erforderliche Angebot an Betreuungsplätzen in KBBEs differenziert nach Anzahl, Öffnungszeiten und Gruppenformen. Zu berücksichtigen sind die Anzahl der bestehenden Betreuungsplätze in KKG, KGG, SKG und KSPG in der Gemeinde (inkl. jener in Einrichtungen anderer, insb. privater Rechtsträger) differenziert nach deren Öffnungszeiten; die örtlichen Gegebenheiten (insb. die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur und deren Entwicklung) sowie die Bedarfsmeldungen der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 KBBG, EB KBBG: Zu § 6 Abs. 1 und 2).

21

Praxisbeispiel Angebotsplanung

Auflösung:

3. Wer ist in die Angebotsplanung miteinzubinden?

Die betroffenen Erziehungsberechtigten (alle mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lj. mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde) und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine KBBE betreiben (§ 6 Abs. 1 KBBG, EB KBBG: Zu § 6 Abs. 1 und 2).

4. Darf ich die Erziehungsberechtigten im Zuge der Bedarfsmeldung von vornherein auf bestimmte Betreuungsformen oder Betreuungszeiten einschränken?

Nein (EB KBBG: Zu § 6 Abs. 1 und 2).

5. Bis wann müssen die Erhebungen abgeschlossen sein?

Bis Ende April des jeweiligen Jahres (§ 6 Abs. 1 KBBG, EB KBBG: Zu § 6 Abs. 1 und 2).

22

Praxisbeispiel Angebotsplanung

Auflösung:

6. Was ist zu tun, wenn die Erhebungen ergeben, dass das vorhandene Angebot nicht ausreicht?

Die Gemeinde hat dann in einem Maßnahmenplan festzulegen, welche konkreten Schritte gesetzt werden, um das erforderliche Angebot kurzfristig und mittelfristig bestmöglich zur Verfügung stellen zu können. Im Idealfall sollten durch kurzfristige Maßnahmen bereits für das neue Betreuungsjahr die benötigten Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden (§ 6 Abs. 2 KBBG, EB KBBG: Zu § 6 Abs. 1 und 2)

7. Inwiefern sind eine interkommunale Zusammenarbeit und das Angebot privater Rechtsträger (einschließlich betrieblicher KBBE) bei der Erstellung des Maßnahmenplanes relevant?

Um benötigte Betreuungsplätze bereitzustellen, ist die Gemeinde angehalten, die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie das Angebot privater Rechtsträger, inkl. betrieblicher KBBE, zu berücksichtigen und sich abzustimmen (§ 6 Abs. 2 KBBG, EB KBBG: Zu § 6 Abs. 1 und 2)

23

Praxisbeispiel Angebotsplanung

Auflösung:

8. Wie könnte eine entsprechende Kooperation zwischen den Gemeinden aussehen?

Eine Kooperation ist auf verschiedenste Art und Weise denkbar, insb. auf der Grundlage privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, im Wege von Verwaltungsgemeinschaften oder in Form von Gemeindeverbänden (EB KBBG: Zu § 6 Abs. 1 und 2)

9. Der erstellte Maßnahmenplan enthält über das Betreuungsjahr hinausgehende (mittelfristige) Maßnahmen. Wen muss ich informieren und bis wann?

Ein Maßnahmenplan, der mittelfristige Maßnahmen enthält, ist bis spätestens Ende des Kalenderjahres der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen (§ 6 Abs. 2 KBBG).

24

Rechtsgrundlagen Versorgungsauftrag

Grundsätzliches zum Versorgungsauftrag

- über die verpflichtende Angebotsplanung hinaus, wird ein Versorgungsauftrag formuliert, der von den Gemeinden einzuhalten ist
- Verpflichtung der Gemeinden, für **Kinder ab dem vollendeten 3. Lj.** bei entsprechendem Bedarf einen geeigneten **Betreuungsplatz bereitzustellen** (1. Schritt).
- Verpflichtung der Gemeinden, für **Schulkinder bis zur 4. Schulstufe**, soweit sie keine Möglichkeit zum Besuch einer ganztägigen Schulform haben, bei entsprechendem Bedarf einen geeigneten Betreuungsplatz bereitzustellen (2. Schritt).
- Verpflichtung der Gemeinden, für **Kinder ab dem vollendeten 2. Lj.** bei entsprechendem Bedarf einen geeigneten Betreuungsplatz bereitzustellen (3. Schritt).

26

Rechtsgrundlagen Versorgungsauftrag

§ 6 Abs. 3

Angebotsplanung und Versorgungsauftrag (1/2)

- die Gemeinde hat sicherzustellen, dass für jedes Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag 31.8. vor Beginn des Betreuungsjahres), das noch nicht die Schule besuchen, ein geeigneter Betreuungsplatz in KBBE oder bei Tageseltern zur Verfügung steht
 - ❖ Versorgungsauftrag gilt für Kinder, die in der betreffenden Gemeinde den Hauptwohnsitz haben
 - ❖ Betreuungsplatz muss bedarfsgerecht an Werktagen, ausgenommen Samstagen, innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 7.30 Uhr und 17.30 Uhr zur Verfügung stehen; dies gilt nicht für höchstens vier Wochen während der vom Rechtsträger festgelegten Ferien

27

Rechtsgrundlagen Versorgungsauftrag

§ 6 Abs. 3

Angebotsplanung und Versorgungsauftrag (2/2)

- ❖ Betreuungsplatz muss innerhalb des Gemeindegebietes oder im Rahmen eines für das Kind zumutbaren Weges außerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung stehen

28

Rechtsgrundlagen Versorgungsauftrag

§ 6 Abs. 4

Angebotsplanung und Versorgungsauftrag

- Versorgungsauftrag nach Abs. 3 gilt ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 auch für Schulkinder bis zur vierten Schulstufe, soweit sie keine Möglichkeit zum Besuch einer ganztägigen Schulform haben
- Betreuungsplatz muss innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Verfügung stehen
- gilt nicht während der Hauptferien und der schulfreien Tage nach den schulrechtlichen Vorschriften

29

Rechtsgrundlagen Versorgungsauftrag

§ 6 Abs. 5

Angebotsplanung und Versorgungsauftrag

- Versorgungsauftrag nach Abs. 3 gilt ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 auch für Kinder, ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (Stichtag 31.8. vor Beginn des Betreuungsjahres)
- Betreuungsplatz muss innerhalb der Rahmenzeit im Ausmaß von zumindest fünf Stunden zur Verfügung stehen
- können Betreuungsplätze aus personellen Gründen und trotz der Regelung des § 17 (Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten) ausnahmsweise nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden, sind zuerst jene Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind

30

Praxisbeispiel Versorgungsauftrag

Sie sind in der Gemeinde für den Versorgungsauftrag zuständig und mit folgenden Fragen konfrontiert:

1. **Im Dezember verlegt eine Familie mit einem dreijährigen Kind ihren Hauptwohnsitz in ihre Gemeinde. Die Erziehungsberechtigten melden einen Betreuungsbedarf von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Wie bearbeiten Sie dieses Anliegen?**

Gemäß § 6 Abs. 3 KBBG ist sicherzustellen, dass das Kind einen geeigneten Betreuungsplatz in einer KKG, KGG, SKG, KSPG oder bei Tageseltern erhält. Die Rahmenzeit ist zwischen 7.30 Uhr und 17:30 Uhr. Für das Kind muss zumindest von 7.30 Uhr bis 13:00 Uhr ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen. Wenn Kapazitäten vorhanden sind, das Kind von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr zu betreuen, ist die Gemeinde angehalten, dem Kind die Betreuung zu ermöglichen, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ansonsten sind Maßnahmen zu setzen, dass der Bedarf künftig gedeckt werden kann (§ 6 Abs. 2, 3 KBBG, EB KBBG: Zu § 6).

31

Praxisbeispiel Versorgungsauftrag

- 2. Ein Elternteil meldet im September 2025, dass sein siebenjähriges Schulkind ab Oktober 2025 einen Betreuungsplatz von Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr benötigt und der Besuch einer ganztägigen Schulform nicht möglich ist. Wie gehen Sie vor?**

Auch wenn die Anmeldefrist längst abgeschlossen ist, hat die Gemeinde zu prüfen, ob eine Änderung der Umstände vorliegt. Wenn ja, ist für das Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen (§§ 6 Abs. 1, 29 Abs. 1 KBBG).

- 3. Ein Elternteil gibt im Zuge der Bedarfserhebung an, dass sein zweijähriges Kind in eine Kindergartengruppe aufzunehmen ist. Wie bearbeiten Sie diese Rückmeldung?**

Das Gesetz verlangt, dass ein „geeigneter“ Betreuungsplatz zur Verfügung stehen muss. Geeignet sind Betreuungsplätze, in jeder KKG, KGG, KSPG oder bei Tageseltern (SKG nicht, da in eine solche erst Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden können) (§ 6 Abs. 3 KBBG, EB KBBG: Zu § 6 Abs. 3 bis 5).

32

Praxisbeispiel Versorgungsauftrag

- 4. Ein Elternteil meldet einen Bedarf für sein fünfjähriges Kind von Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Das Kind ist besuchspflichtig und der Kindergarten, den das Kind bereits besucht, ist am Nachmittag geschlossen. Die Gemeinde hat einen Betreuungsplatz für das Kind in einer Kinderspielgruppe, die 15 Minuten zu Fuß vom Kindergarten entfernt ist. Wer ist für die Betreuung des Kindes auf dem Weg vom Kindergarten zur Kinderspielgruppe verantwortlich?**

Der Betreuungsplatz muss innerhalb der Rahmenzeit (7.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zur Verfügung gestellt werden. So ist auch die Gemeinde für Betreuung auf dem Weg vom Kindergarten zur Kinderspielgruppe verantwortlich (§ 6 Abs. 3 lit. b KBBG).

- 5. Bei der Bedarfserhebung gibt ein Elternteil an, nicht berufstätig zu sein. Sein vierjähriges Kind benötigt an zwei Tagen eine Nachmittagsbetreuung. Ist die Tatsache, dass ein Elternteil nicht berufstätig ist, in irgendeiner Form relevant?**

Nein. Seitens der Erziehungsberechtigten muss nicht näher dargelegt werden, aus welchen Gründen ein Betreuungsbedarf besteht (EB KBBG: Zu § 6 Abs. 3 bis 5).

33

Praxisbeispiel Versorgungsauftrag

- 6. Ein Elternteil gibt bei der Bedarfserhebung an, dass sein fünfjähriges Kind ab Herbst in den Kindergarten XY aufzunehmen ist, da er in der Nähe arbeitet und dies deshalb praktischer ist. Wie gehen Sie mit dieser Rückmeldung um?**

Eine Verpflichtung, einen Platz in einer bestimmten Einrichtung zur Verfügung zu stellen, besteht nicht, wengleich entsprechende Bedarfsmeldungen bestmöglich zu berücksichtigen sind (EB KBBG: Zu § 6 Abs. 3 bis 5).

34

Praxisbeispiel Versorgungsauftrag

- 7. Während des Jahres meldet eine neu (mit Hauptwohnsitz) zugezogene Familie einen Betreuungsbedarf für ihr dreijähriges Kind an. Die Familie wohnt an der Grenze zur Nachbargemeinde. Sie wissen, dass im grenznah zur Familie gelegenen Kindergarten der Nachbargemeinde noch Plätze frei sind. Welche Möglichkeiten haben Sie, dem Kind einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen?**

Der Betreuungsplatz muss im Gebiet der betreffenden Hauptwohnsitzgemeinde gelegen oder sonst (in einer anderen Gemeinde) im Rahmen eines für das Kind zumutbaren Weges erreichbar sein. Entweder stellt man dem Kind einen Betreuungsplatz in der Hauptwohnsitzgemeinde zur Verfügung oder man prüft die Möglichkeiten für eine interkommunale Gemeindezusammenarbeit oder für eine Kooperation mit privaten Rechtsträgern in einer anderen Gemeinde. Von einem zumutbaren Weg wird grundsätzlich dann auszugehen sein, wenn der Betreuungsplatz in der anderen Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln längstens in einer halben Stunde erreichbar ist (§ 6 Abs. 3 lit. c, EB KBBG: Zu § 6 Abs. 3 bis 5).

35

Praxisbeispiel Versorgungsauftrag

8. Ein Elternteil gibt im Zuge der Bedarfserhebung 2025 an, dass sein Kind, das im Juli zwei Jahre alt wird, ab Herbst 2025 von Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr einen Betreuungsplatz benötigt. Wie gehen Sie mit dieser Bedarfsmeldung um?

Gemäß § 6 Abs. 5 KBBG gilt der Versorgungsauftrag gem. § 6 Abs. 3 KBBG auch für Kinder, die zum Stichtag 31.8. das zweite Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Abs. 3 lit. b muss der Betreuungsplatz innerhalb der Rahmenzeit im Ausmaß von zumindest fünf Stunden zur Verfügung stehen. Sofern die Gemeinde über die Möglichkeit verfügt, dem Kind einen Betreuungsplatz für sechs Stunden pro Tag zur Verfügung zu stellen, ist sie angehalten dies zu tun.

Können Betreuungsplätze aus personellen Gründen und trotz der Regelung des § 17 KBBG (Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten) ausnahmsweise nicht bedarfsgerecht (auch nicht für fünf Stunden) zur Verfügung gestellt werden, sind zuerst jene Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind (§ 6 Abs. 5 KBBG, EB KBBG. Zu § 6 Abs. 3 bis 5).

36

Weitere relevante Gesetzespassagen

§ 22 (Abs. 2) Betreuungsjahr und Ferien

- gilt nur für Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen, nicht für Kinderspielgruppen
- der Rechtsträger darf Ferien nur während der Hauptferien oder schulfreien Tagen nach dem Pflichtschulzeitgesetz festlegen
- die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 6 Abs. 3 bis 5 ist sicherzustellen

38

Weitere relevante Gesetzespassagen

§ 23 (Abs. 1) Öffnungszeiten

- gilt ebenfalls nur für Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen, nicht für Kinderspielgruppen
- bei der Festlegung der Öffnungszeiten hat der Rechtsträger auf die Bedürfnisse der Kinder und der beteiligten Familien sowie besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass den Kindern die üblichen Mahlzeiten und die notwendigen Schlaf- bzw. Ruhezeiten geboten werden können
- die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 6 Abs. 3 bis 5 ist sicherzustellen

39

Weitere relevante Gesetzespassagen

§ 24 (Abs. 3) Aufnahme

- gilt ebenfalls nur für Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen, nicht für Kinderspielgruppen
- eine KBBE, deren Rechtsträger eine Gemeinde ist, muss ein angemeldetes Kind aufnehmen, soweit dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 6 Abs. 3 bis 5 erforderlich ist; ein Rechtsanspruch ist daraus nicht abzuleiten
- es besteht keine Möglichkeit, die Aufnahme eines Kindes abzulehnen, das die genannten Voraussetzungen erfüllt (etwa mangels personeller oder räumlicher Kapazitäten)

40

Weitere relevante Gesetzespassagen

§ 29 (Abs. 1)

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- gilt ebenfalls nur für Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen, nicht für Kinderspielgruppen
- die Anmeldung für eine KBBE, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist, hat innerhalb der hierfür festgelegten Frist zu erfolgen
- in den Fällen des § 25 Abs. 2 und 3 KBBG (Elterngespräch betreffend die Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder) oder im Falle einer Änderung der Umstände, die für den Versorgungsauftrag nach § 6 Abs. 3 bis 5 maßgebend sind, ist auch eine Anmeldung nach Ablauf dieser Frist möglich

41